

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "MVU Unterstützungskasse für die mittelständische Wirtschaft". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

MVU Unterstützungskasse für die
mittelständische Wirtschaft e. V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern - nachfolgend Trägerunternehmen genannt -, die ihre betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über eine Gruppen-Unterstützungskasse finanzieren und abwickeln wollen.
- (2) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, Mitarbeitern bzw. ehemaligen Mitarbeitern der Trägerunternehmen im Alter oder bei Invalidität sowie beim Tode ihren Angehörigen einmalig oder laufend freiwillige Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung und der ergänzenden Richtlinien des Vereins zu gewähren. Versorgungsleistungen können auch an einen infolge Versorgungsausgleich gemäß VersAusglG ausgleichsberechtigten Ehegatten eines gemäß Satz 1 begünstigten Mitarbeiters bzw. ehemaligen Mitarbeiters erbracht werden.
Der Verein kann darüber hinaus im Einzelfall bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage Unterstützungsleistungen an Mitarbeiter der Trägerunternehmen gewähren. Einzelheiten der Leistungsgewährung sind vom Vorstand in einer Richtlinie festzulegen.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt
- (4) Als Mitarbeiter von Trägerunternehmen gelten auch Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind. Auch Unternehmer und deren Angehörige kommen grundsätzlich als Versorgungsberechtigte in Betracht.
- (5) Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung der Unterstützungskasse sind die Organe verpflichtet, die einschlägigen steuerlichen Vorschriften zu befolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein muß mindestens sieben Gründungsmitglieder haben. Im übrigen muß die Zahl der Mitglieder die gesetzliche Mindestzahl von drei erreichen.
- (2) Die Mitglieder können sowohl juristische Personen des Privatrechts als auch natürliche Personen sein. Mitglied kann neben den Gründungsmitgliedern jeder Arbeitgeber werden, der seine betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über eine Unterstützungskasse durchführen will. Auch Versorgungswerke von rechtsfähigen Arbeitgebervereinigungen und deren rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaften können Mitglieder werden.
- (3) Mitglied wird, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt und durch Beschluß des Vorstandes aufgenommen wird. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung als für sich verbindlich an.

Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand in einer Aufnahmeordnung festgelegt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zulässig ist und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
 2. Ausschluß durch den Vorstand aus wichtigem Grunde, insbesondere bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Leistung der vorgesehenen Zuwendungen;
 3. Liquidation eines Trägerunternehmens.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Trägerunternehmens stehen die von diesem eingebrachten Vermögensteile mit ihrem dann vorhandenen Wert (§ 11 Absatz (1)) nur im Rahmen des § 15, der entsprechend anzuwenden ist, zur Verfügung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Personen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied wird durch die MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G. bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann für eine Dauer von jeweils drei Jahren ein weiteres Vorstandsmitglied wählen.

Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann jedoch eine angemessene Vergütung, die sich nach den durch die Führung der Geschäfte der Unterstützungskasse verursachten und nachzuweisenden Kosten richtet, gewährt werden. Eine darüber hinausgehende Vergütung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand hat entsprechend dem Vereinszweck gemäß § 2 Absatz (2) der Satzung eine möglichst kostengünstige und solide Finanzierung sicherzustellen und dabei die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, seine Geschäftsführungsaufgaben auf eine geeignete Verwaltungsgesellschaft zu übertragen.
- (7) Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, im Falle einer Beanstandung durch das Registergericht bei der Eintragung einer Satzungsänderung zur Beseitigung des Eintragungshindernisses eine Ersatzregelung zu beschließen und zur Eintragung anzumelden, soweit diese rechtlich zulässig ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (8) Die Vorschrift des § 181 BGB wird abbedungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem dritten Geschäftsjahr statt. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung sollen mindestens sein:

- a) der Jahresgeschäftsbericht, der Rechenschaftsbericht und die Verwendung des Jahresergebnisses,
- b) die Entlastung des Vorstandes

für jedes abgelaufene Geschäftsjahr seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegt darüber hinaus die

- a) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Abwahl des Vorstandes.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ist der Ergänzungsantrag mit einem Antrag zur Beschlußfassung an die Mitgliederversammlung verbunden, so hat der Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder die Einberufung wünschen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand oder einem von ihm benannten Vertreter.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.
- (7) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Verfasser der Niederschrift und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann eine Kopie der Niederschrift verlangen.

§ 8 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlußfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 4/5 der anwesenden und vertretenen Mitglieder sowie der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Beschlüsse können abweichend von § 7 auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat hat das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken. Er ist darüber hinaus berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
- (2) Jedes Trägerunternehmen entsendet aus dem Kreis der Mitglieder seines Betriebsrates oder - falls ein solcher nicht vorhanden ist - aus den Reihen der begünstigten Belegschaftsmitglieder einen von diesen gewählten Vertreter in den Beirat.

- (3) Die Rechte des Beirats gemäß Abs. 1 werden durch drei Vertreter wahrgenommen, die vom Beirat aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren zu wählen sind. Die Wahl der Vertreter kann in Übereinstimmung mit dem Vorstand fernschriftlich erfolgen.

§ 10 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
1. freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen;
 2. sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens;
 3. freiwilligen Zuwendungen von Dritten.
- (2) Die Mitglieder können von dem Verein Zuwendungen nur zurückfordern, wenn diese infolge eines Irrtums geleistet worden sind.
- (3) Mitgliedschaftsbeiträge werden nicht erhoben. Zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten kann der Verein von den Trägerunternehmen jedoch eine Umlage erheben, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann verlangen, daß die für die Umlagenhöhe maßgeblichen Umstände offengelegt werden.
- (4) Mitarbeiter oder frühere Zugehörige der Trägerunternehmen bzw. deren Angehörige dürfen zu Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen nicht herangezogen werden.

§ 11 Vermögen

- (1) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Satz 1 gilt insoweit nicht, als das Vereinsvermögen das nach der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegte zulässige Kassenvermögen übersteigt und für den übersteigenden Betrag die steuerliche Zweckbindung entfällt.

Die nicht zweckgebundenen Mittel sind in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.

- (2) Der Verein führt über die Vermögensteile eines jeden Trägerunternehmens ein eigenes Kapitalkonto, auf dem die Zuwendungen des jeweiligen Unternehmens verbucht werden und aus dem die vom jeweiligen Unternehmen nach dem Leistungsplan zu erbringenden Leistungen gezahlt werden.

Die Erträge aus dem Kassenvermögen und die sonstigen Einnahmen werden im Verhältnis der Vermögensteile der einzelnen Trägerunternehmen auf die Kapitalkonten verteilt.

Werden mit Zustimmung eines Trägerunternehmens Vermögensteile für Versorgungsberechtigte gesondert, etwa in Form einer Rückdeckungsversicherung, angelegt, werden die Erträge aus diesen Vermögensteilen diesen Personen, im Falle von Rückdeckungsversicherungen den jeweils versicherten Versorgungsberechtigten, abweichend von Satz 2 direkt zugeordnet.

- (3) Erbringt der Verein Versorgungsleistungen aufgrund einer Entgeltumwandelungsvereinbarung des Trägerunternehmens mit dem Versorgungsberechtigten, gilt abweichend von Abs. 1 und 2 folgendes:

Zuwendungen des Trägerunternehmens sind nach Maßgabe des Leistungsplans in Rückdeckungsversicherungen, die vom Verein auf das Leben des Versorgungsberechtigten abzuschließen sind, zu investieren. Die aus den abgeschlossenen Versicherungen erwirtschafteten Erträge sind zur Erhöhung der Versorgungsleistung zu verwenden. Die Rechte aus diesen Versicherungen dürfen nicht zugunsten des Trägerunternehmens beliehen, verpfändet oder abgetreten werden.

§ 12 Leistungen

- (1) Der Verein gewährt im Rahmen der für die einzelnen Trägerunternehmen geltenden Leistungspläne gemäß dieser Satzung Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie Kapitalleistungen, soweit das dem jeweiligen Trägerunternehmen nach § 11 Absatz (1) zuzuordnende Vermögen in ausreichender Höhe vorhanden ist.
- (2) Werden Leistungen nach Absatz (1) gewährt, so dürfen sie - bezogen auf das jeweilige Trägerunternehmen - die in der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge nicht überschreiten.
- (3) Die Leistungsempfänger dürfen sich - bezogen auf das jeweilige Trägerunternehmen - in der Mehrzahl nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
- (4) Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsempfängern weder abgetreten noch verpfändet werden.
- (5) Für die Abwicklung der Leistungen im einzelnen stellt der Vorstand Richtlinien auf.

§ 13 Freiwilligkeit der Leistungen

- (1) Die Versorgungsanwärter haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenengeldern kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen dessen Mitglieder begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs geleistet.
- (2) Jeder Leistungsanwärter soll spätestens vor Auszahlung der ersten Leistung eine vom Vorstand zu verfassende, schriftliche Erklärung über Kenntnis und Einverständnis in bezug auf den Inhalt von Absatz (1) abgeben.

§ 14 Einstellung von Leistungen

- (1) Stellt ein Trägerunternehmen dem Verein die erforderlichen Mittel zum Abschluß der Rückdeckungsversicherungen nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung, so wird der Verein - soweit das dem Trägerunternehmen aus der Rückdeckungsversicherung zufließende Vermögen nicht ausreicht - die Leistungen an den Versorgungsanwärter entsprechend kürzen bzw. einstellen.
- (2) Soweit Leistungsempfänger aus anderem Rechtsgrund einen Anspruch auf Versorgungsleistungen haben, bleibt für den Fall der Einstellung bzw. Kürzung der Versorgungsleistungen das jeweilige Trägerunternehmen insoweit alleiniger Versorgungsschuldner.
- (3) Jeder Leistungsanwärter soll - unbeschadet der Erklärung gemäß § 13 Absatz (2) - eine vom Vorstand zu verfassende, schriftliche Erklärung über Kenntnis und Einverständnis in bezug auf den Inhalt der Absätze (1) und (2) abgeben.

§ 15 Vermögensverwendung bei Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen im Hinblick auf die einzelnen Trägerunternehmen gemäß § 11 Absatz (1) zu ermitteln und anschließend in Absprache mit dem jeweiligen Trägerunternehmen
 1. auf die gemäß § 2 Begünstigten zu verteilen oder
 2. ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zuzuführen.
- (2) Dem Verein steht es frei, die Unterstützungskasse unter Wahrung steuerrechtlicher Vorschriften in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse zu überführen. Auch eine Ausgliederung von entsprechenden Teilen des Versicherungsvermögens zur Gründung und Ausgestaltung einer steuerfreien

Pensionskasse oder Unterstützungskasse ist zulässig. Ebenso kann das Vermögen ganz oder teilweise in Kapital- oder Rentenversicherungen für die Begünstigten angelegt werden.

- (3) Jeder Beschluß der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß Absatz (1) Ziffer 2 darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 16 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins wird als Liquidator der zuletzt amtierende Vorstand eingesetzt.

§ 17 Schlußbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit der Satzung im übrigen hierdurch nicht berührt. Die Mitglieder sind verpflichtet, ungültige oder nichtige Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten Sinn und Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommen.

Bericht
und
Jahresabschluss

für den Zeitraum
1. Januar bis 31. Dezember 2016

des Vereins

**MVU Unterstützungskasse für die
mittelständische Wirtschaft e.V.**

München

Inhaltsverzeichnis

HAUPTTEIL	3
A. Rechtliche Verhältnisse	4
B. Steuerrechtliche Verhältnisse	7
B.1 Grundlagen	7
B.2 Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung von der vollen Steuerpflicht	7
B.3 Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung von der partiellen Steuerpflicht	10
B.4 Partielle Steuerpflicht/Steuerbefreiung	10
C. Wirtschaftliche Verhältnisse	12
D. Gewinnermittlung	13
JAHRESABSCHLUSS	14
A. Bilanz zum 31. Dezember 2016	15
B. Gewinn- und Verlustrechnung	16
ANLAGEN/ERLÄUTERUNGEN	17
A. Sonstige Forderungen/Sonstige Verbindlichkeiten	18
B. Organisation des Rechnungswesens	19

HAUPTTEIL

A. Rechtliche Verhältnisse

- Firma: MVU Unterstützungskasse für die mittelständische Wirtschaft e.V.
- Sitz: München
- Satzung: vom 09. Januar 2001, zuletzt geändert am 02.03.2017
- Vereinsregister: Amtsgericht München, VR 207055
Ersteintragung vom 24. Februar 2017
Letzter Eintrag vom 24. Februar 2017
- Geschäftsjahr: Kalenderjahr
- Zweck des Vereins: Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern – nachfolgend Trägerunternehmen genannt –, die ihre betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über eine Gruppen-Unterstützungskasse finanzieren und abwickeln wollen.
- Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, Mitarbeitern bzw. ehemaligen Mitarbeitern der Trägerunternehmen im Alter oder bei Invalidität sowie beim Tode ihren Angehörigen einmalig oder laufend freiwillige Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung und der ergänzenden Richtlinien des Vereins zu gewähren.
- Der Verein kann darüber hinaus im Einzelfall bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage Unterstützungsleistungen an Mitarbeiter der Trägerunternehmen gewähren. Einzelheiten der Leistungsgewährung sind vom Vorstand in einer Richtlinie festzulegen.
- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.
- Als Mitarbeiter von Trägerunternehmen gelten auch Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind. Auch Unternehmer und deren Angehörige, sowie infolge Versorgungsausgleich gemäß VersAusglG ausgleichsberechtigte Ehegatten kommen grundsätzlich als Versorgungsberechtigte in Betracht.
- Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung der Unterstützungskasse sind die Organe verpflichtet, die einschlägigen steuerlichen Vorschriften zu befolgen.

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind gemäß der Vereinssatzung:

- Vorstand
- Beirat
- Mitgliederversammlung

Vorstand:

Der Vorstand besteht gemäß § 6 der Satzung aus höchstens zwei Mitgliedern, wobei ein Vorstandsmitglied von der Münchener Verein Lebensversicherung AG bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann für eine Dauer von jeweils drei Jahren ein weiteres Vorstandsmitglied wählen. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Gibt es zwei Vorstandsmitglieder, vertreten sie den Verein gemeinsam. Die Vorschrift des § 181 BGB wird abbedungen.

Zum Vorstand wurde bestimmt:

Herr Klaus Himmel, Augsburg (ab 01. Mai 2011)

Beirat:

Gemäß § 9 der Satzung wurde der Beirat eingerichtet, um an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend teilzunehmen. Er ist darüber hinaus berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

Jedes Trägerunternehmen entsendet aus dem Kreis der Mitglieder seines Betriebsrates oder – falls ein solcher nicht vorhanden ist – aus den Reihen der begünstigten Belegschaftsmitglieder einen von diesen gewählten Vertreter in den Beirat.

Die Rechte des Beirats werden durch drei Vertreter wahrgenommen, die vom Beirat aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren zu wählen sind. Die Wahl der Vertreter kann in Übereinstimmung mit dem Vorstand fernschriftlich erfolgen.

Mitglieder:

Die Anzahl der Mitglieder beläuft sich in 2016 auf drei Gründungsmitglieder und 597 Trägerunternehmen.

Geschäftsbesorgungsvertrag:

Die Verwaltung der organisatorischen Abläufe und Zahlungsvorgänge hat der Vorstand per Vereinbarung vom 10. Januar 2001 der Münchener Verein Lebensversicherung a.G., Pettenkofenstr. 19 in 80336 München, übertragen. Seit 01.01.2016 hat die Münchener Verein Lebensversicherung a.G. den gesamten Versicherungsbestand auf die Münchener Verein Lebensversicherung AG übertragen. Damit wird das Lebensversicherungsgeschäft und die Verwaltung der MVU in dieser Gesellschaft fortgeführt.

Leistungspläne:	Für jedes Trägerunternehmen gelten individuelle Leistungspläne
Verwaltungsdokumentation:	<p>Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens ist an den Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.</p> <p>Die Höhe der Versorgungsleistung wird in der von der Unterstützungskasse an den Leistungsanwärter auszuhändigenden Anwartschaftsbestätigung ausgewiesen. In der Anwartschaftsbestätigung wird – je nach Art des Leistungsplans – Art und Umfang der Leistungen festgelegt.</p> <p>Die Leistungsanwärter bzw. –empfänger erklären mit der Antragstellung, dass sie zur Kenntnis nehmen, dass es sich bei den Versorgungsleistungen nach dem jeweiligen Leistungsplan um solche Leistungen einer Unterstützungskasse handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>
Segmentierung:	Die Zuwendungen und hieraus entstehenden Vermögenswerte pro Trägerunternehmen und Leistungsanwärter /-empfänger werden getrennt erfasst und bewertet.
Geschäftsräume:	Pettenkoferstr. 19 80336 München

B. Steuerrechtliche Verhältnisse

B.1 Grundlagen

Die MVU wird beim Finanzamt München für Körperschaften unter der Steuernummer 143/239/50106 geführt.

Über eine Anerkennung der Steuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG von der Körperschaftsteuer sowie gemäß § 3 Nr. 9 GewStG von der Gewerbesteuer wird im Veranlagungsverfahren entschieden.

Für die Jahre 2002 bis 2016 liegt ein Bescheid über die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer vor.

Volle Steuerpflicht der Unterstützungskasse liegt vor, wenn gegen eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 3. a) bis c) KStG genannten Voraussetzungen verstoßen wird. Partielle Steuerpflicht gemäß § 6 KStG ist gegeben, wenn die Unterstützungskasse i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3. e) KStG überdotiert ist.

B.2 Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung von der vollen Steuerpflicht

Die MVU erfüllt alle Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG, um von der Körperschaftsteuer- und damit auch von der Gewerbesteuerpflicht befreit zu werden:

B.2.1 Beschränkung der Kasse (§ 5 Abs. 1 Nr. 3. a) KStG)

Die Leistungen der MVU beschränken sich ausschließlich auf Arbeitnehmer und Eigentümer bzw. Gesellschafter der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (Trägerunternehmen). § 5 Abs. 1 Nr. 3. a) KStG ist somit erfüllt.

B.2.2 Sozialer Zweck (§ 5 Abs. 1 Nr. 3. b) KStG)

Die Gewährung der betrieblichen Altersversorgung ist durch die Satzung sowie den Leistungsplan festgelegt. Die dort enthaltenen Bestimmungen sichern die Eigenschaft der MVU als soziale Einrichtung, insbesondere erfüllen sie die folgenden Anforderungen der §§ 1 und 3 KStDV:

- Zusammensetzung der Leistungsberechtigten (§ 1 Nr. 1 KStDV)
 - 1) Anzahl Unternehmer und deren Angehörige 413
 - 2) Anzahl Zugehörige, die nicht unter 1) erfasst werden 1.103

Die Voraussetzung gemäß § 1 Nr. 1 KStDV, dass die Leistungsempfänger sich in der Mehrzahl nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften in der Mehrzahl nicht aus Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen, ist erfüllt, da die Leistungsanwärter zu 72,76 Prozent Arbeitnehmer und zu 27,24 Prozent Gesellschafter, bzw. deren Angehörige der Trägerunternehmen sind.

- Zusammensetzung der Leistungen und Abfindungen in 2016

	1) Unternehmer und deren Angehörige		2) Zugehörige, die nicht unter 1) erfasst werden	
	Anzahl Personen	Betrag in Euro	Anzahl Personen	Betrag in Euro
ausgezahlte Abfindungen für Leistungsfälle bzw. Kapitalleistungen, davon	2	54.388,74	20	477.468,92
- Alterskapital	2	54.388,74	8	275.590,07
- Abfindung für Altersrentner			12	201.878,85
ausgezahlte Alters- und Invalidenrenten	2	7.180,60	21	44.620,50
ausgezahlte Hinterbliebenenleistungen #)	1	22.339,55	1	8.355,06
ausgezahlte Hinterbliebenenleistungen ##)	1	9.640,80		
Sterbegeld			1	7.669,00
ausgezahlte Abfindungen für Anwartschaften	1	1.454,00	11	21.313,99

#) Einmalige Kapitalleistungen

##) Laufende Renten

- Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Kasse (§ 1 Nr. 2 KStDV)

Bei Auflösung der MVU bestimmt § 15 der Satzung, dass das Vereinsvermögen auf die Leistungsempfänger oder deren Angehörige zu verteilen ist oder für steuerlich anerkannte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird. Diese Satzungsregelung entspricht den Anforderungen des § 1 Nr. 2 KStDV.

- Keine Beitragspflicht für die Leistungsempfänger (§ 1 Nr. 3 KStDV i.V.m. § 3 Nr. 1 KStDV)

Eine Unterstützungskasse darf nur von den Trägerunternehmen finanziert werden. Die Leistungsempfänger einer Unterstützungskasse dürfen weder zu laufenden Beiträgen noch zu sonstigen Zuschüssen an die Kasse verpflichtet sein. Andernfalls wäre der Charakter der Eigenschaft als „soziale Einrichtung“ nicht gegeben. Es bleibt den Leistungsempfängern aber unbenommen, einer Unterstützungskasse freiwillige Zuwendungen zukommen zu lassen. Diese Vorschrift des § 3 Nr. 1 KStDV erfüllt die MVU durch die Regelung in § 10 Abs. 1 seiner Satzung, in der festgelegt ist, dass die Einnahmen der MVU lediglich aus freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen, sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens oder freiwilligen Zuwendungen von Dritten bestehen.

- Mitwirkung der Leistungsberechtigten (§ 1 Nr. 3 KStDV i.V.m. § 3 Nr. 2 KStDV)

Das Mitspracherecht der Versorgungsberechtigten gem. § 3 Nr. 2 KStDV, an der Verwaltung des Kassenvermögens beratend mitzuwirken, wird bei der MVU satzungsgemäß durch die Bildung eines Beirats ausgeübt (§ 9 der Vereinssatzung). Das Wahlverfahren für den Beirat ist unter den rechtlichen Verhältnissen dieses Berichts dargestellt.

- Leistungshöchstgrenzen (§ 1 Nr. 3 KStDV i.V.m. § 3 Nr. 3 KStDV)

Die Leistungen der Unterstützungskasse – laufende Leistungen und Sterbegeld – dürfen bestimmte Grenzen nicht übersteigen, da andernfalls wiederum die Eigenschaft der Kasse als „soziale Einrichtung“ verloren geht. Die Leistungshöchstgrenzen gemäß § 3 Nr. 3 KStDV i.V.m. § 2 KStDV werden von der MVU nicht überschritten. Bei der nachfolgenden Aufstellung wurde jede Leistungsart für sich betrachtet. Die Höchstbeträge beziehen sich hierbei auf die Anwartschaften (Abschn. 6 Abs. 14 S. 5 KStR). Die Grenzen für Waisenrenten werden nicht untersucht, da im Berichtsjahr die MVU diese Leistungen nicht gewährt hat.

Leistungsgewährung in 2016	Leistungsstaffel in Euro	alle Begünstigte der Leistungsart in Prozent	Leistungsstaffel in Euro	alle Begünstigte der Leistungsart in Prozent	Leistungsstaffel in Euro	alle Begünstigte der Leistungsart in Prozent
Anwartschaft auf tatsächliche Altersleistung	≤ 25.769	81,10	25.770 – 38.654	0,65	> 38.654	0,13
Anwartschaft auf tatsächliche Hinterbliebenenrentenzahlung	≤ 17.179	51,56	17.180 – 25.769	1,30	> 25.769	0,78
Anwartschaft auf Kapitaleistung	≤ 257.690	17,92	257.691 – 386.540	0,20	> 386.540	0,00
Anwartschaft auf Hinterbliebenenkapitaleistung	≤ 171.790	98,70	171.791 – 257.690	0,84	> 257.690	0,46

Somit besitzen 81,10 Prozent der Begünstigten eine tatsächliche Rentenanwartschaft, die wertmäßig Euro 25.769 nicht übersteigt. Weiter besitzen 0,65 Prozent der Begünstigten eine Rentenanwartschaft, die zwar Euro 25.769 übersteigt, aber unter Euro 38.655 bleibt und 0,13 Prozent der Begünstigten besitzen eine Rentenanwartschaft, die Euro 38.654 übersteigt.

17,92 Prozent der Begünstigten besitzen eine Anwartschaft auf Kapitaleistungen, die Euro 257.690 nicht übersteigen und 0,20 Prozent der Begünstigten besitzen eine Anwartschaft auf Kapitaleistungen, die zwar Euro 257.690 übersteigen, aber unter Euro 386.541 bleiben.

51,56 Prozent der Begünstigten besitzen eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente, die wertmäßig Euro 17.179 nicht übersteigt. Weiter besitzen 1,30 Prozent der Begünstigten eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente, die zwar Euro 17.179 übersteigt, aber unter Euro 25.770 bleibt und 0,78 Prozent der Begünstigten besitzen eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente, die Euro 25.769 übersteigt.

98,70 Prozent der Begünstigten besitzen eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenkapital, die wertmäßig Euro 171.790 nicht übersteigt. Weiter besitzen 0,84 Prozent der Begünstigten eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenkapital, die zwar Euro 171.790 übersteigt, aber unter Euro 257.691 bleibt und 0,46 Prozent der Begünstigten besitzen eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenkapital, die Euro 257.690 übersteigt.

B.2.3 Vermögensverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3. c) KStG

Das Vermögen und die Einkünfte der MVU wurden im Berichtsjahr ausschließlich für die Zwecke der Kasse genutzt. Für nicht satzungsgemäße Zwecke wurden keine Mittel verwendet.

Das Kassenvermögen der MVU wurde ausschließlich durch Zuwendungen gem. § 4 d Abs. 1 Nr. 1. c) EStG gebildet.

Nach den Voraussetzungen des § 4 d Abs. 1 Nr. 1. c) EStG hat die MVU bei dem rückgedeckten Kassenvermögen keine Beleihung vorgenommen.

Es wurden im Jahr 2016 keine Darlehensvergaben an Trägerunternehmen vorgenommen.

B.3 Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung von der partiellen Steuerpflicht

Eine Unterstützungskasse, welche die in § 5 Abs. 1 Nr. 3. a) bis c) KStG genannten Voraussetzungen erfüllt, jedoch gegen § 5 Abs. 1 Nr. 3. e) KStG verstößt, ist überdotiert und damit gem. § 6 Abs. 5 KStG partiell steuerpflichtig.

Eine Überdotierung der Kasse liegt vor, wenn ihr Vermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres höher als das um 25 Prozent erhöhte zulässige Kassenvermögen i. S. d. § 4 d EStG ist. Es tritt die Steuerpflicht für den Teil des Einkommens ein, der anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt. Das Kassenvermögen ist dann im Verhältnis des tatsächlichen zum erhöhten zulässigen Vermögen in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Betrag aufzuteilen.

Die MVU ist zum 31. Dezember 2016 nicht überdotiert. Wegen der genauen Überprüfung der partiellen Steuerpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3. e) KStG i.V.m. § 6 KStG und der Berechnungen des zulässigen und tatsächlichen Kassenvermögens wird auf die nachfolgende Ziffer verwiesen.

B.4 Partielle Steuerpflicht/Steuerbefreiung

Die Prüfung der Überdotierung der MVU zum 31. Dezember 2016 erfolgt nach folgendem Schema:

Überdotiertes Kassenvermögen = tatsächliches Kassenvermögen
./. erhöhtes zulässiges Kassenvermögen.

Während die Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens durch die Betrachtung des gesamten einheitlichen Kassenvermögens erfolgt, ist die Ermittlung der Höhe des zulässigen Kassenvermögens über eine Zusammenfassung der segmentierten gemäß § 4d Abs. 1 Nr. 1. a) bis c) EStG zulässigen Vermögensteile pro Leistungsbegünstigten durchzuführen. Im Falle von rückgedecktem Vermögen sind hierzu die geschäftsmäßigen Deckungskapitalien der Rückversicherer heranzuziehen.

Da die MVU ausschließlich Zuwendungen i.S.d. § 4d Abs. 1 Nr. 1. c) EStG erhält, beschränkt sich die Berechnung des zulässigen sowie des tatsächlichen Kassenvermögens auf dieses Segment.

Das zulässige Kassenvermögen gemäß § 4d Abs. 1 Nr. 1. c) EStG ist lt. § 4d Abs. 1 S. 5 EStG der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung am Ende des Wirtschaftsjahres. Das tatsächliche Kassenvermögen hingegen ermittelt sich gemäß § 4d Abs. 1 S. 3 EStG aus dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich der Guthaben aus Beitragsrückerstattungen am Schluss des Wirtschaftsjahres.

Das zulässige Kassenvermögen ermittelt sich wie folgt:

	31.12.2016 EURO
zulässiges Kassenvermögen gem. § 4 d Abs. 1 Nr. 1. a) EStG	0,00
zulässiges Kassenvermögen gem. § 4 d Abs. 1 Nr. 1. b) EStG	0,00
zulässiges Kassenvermögen gem. § 4 d Abs. 1 Nr. 1. c) EStG	28.011.261,00
gesamtes zulässiges Kassenvermögen	28.011.261,00

Das zulässige Kassenvermögen gem. § 4 d Abs. 1 Nr. 1. c) EStG entspricht dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung am Ende des Wirtschaftsjahres laut Mitteilung der Rückversicherer.

	31.12.2016 EURO
erhöhtes zulässiges Kassenvermögen	35.014.076,25

Das erhöhte zulässige Kassenvermögen ist das gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3. e) KStG um 25 Prozent erhöhte zulässige Kassenvermögen.

	31.12.2016 EURO
tatsächliches Kassenvermögen	28.015.652,70
erhöhtes zulässiges Kassenvermögen	35.014.076,25
überdotiertes Kassenvermögen zum 31. Dezember 2016	0,00

Damit liegt im Berichtsjahr keine Überdotierung und auch keine partielle Steuerpflicht gem. § 6 KStG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3. e) KStG vor, da das tatsächliche Kassenvermögen nicht höher als das erhöhte zulässige Kassenvermögen ist.

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

Einnahmen

Die Einnahmen der MVU können aus freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen nach Maßgabe des zwischen Vorstand und Trägerunternehmen vereinbarten Leistungs- und Finanzierungsplans sowie den Erträgen aus dem Vermögen der MVU bestehen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Vermögen

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Zwecke des Vereins sicher und gewinnbringend anzulegen. Die MVU schließt hierzu gemäß Leistungsplan Rückdeckungsversicherungen auf das Leben des Leistungsanwärters/-empfängers ab, um die Finanzierung der vereinbarten Leistungen sicherzustellen.

Leistungsplan und Leistungen des Vereins

Die näheren Bestimmungen für die Gewährung der Leistungen werden in einem vom Vorstand aufzustellenden Leistungsplan festgelegt. Jedes Trägerunternehmen erkennt durch eine Vereinbarung mit der MVU seinen gültigen Leistungsplan an.

Die MVU gewährt im Rahmen dieses Leistungsplans und der Satzung Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente bzw. einmalige oder wiederholte Leistungen, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat.

Statistische Werte

Der Verein weist im Berichtsjahr folgende Zahlen auf:

	<u>31. Dezember 2016</u>
Anzahl der Mitglieder (davon 3 Gründungsmitglieder)	600
Anzahl der Leistungsanwärter	1492
Anzahl der Leistungsempfänger (laufende Leistungen)	24

D. Gewinnermittlung

Der durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 EStG ermittelte Gewinn wurde aus den Aufzeichnungen der eingesetzten Standardsoftware SAP/R3 (Modul Finanzbuchhaltung) abgeleitet.

Die systemmäßige Erfassung der Belege erfolgte durch die MVU selbst.

JAHRESABSCHLUSS

A. Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	31.12.2016	31.12.2015	Passiva	31.12.2016	31.12.2015
	EURO	EURO		EURO	EURO
Forderungen	35.170,79	16.500,57	Sonstige Rückstellungen	5.950,00	5.950,00
Bankguthaben	66.563,83	130.061,19	Sonstige Verbindlichkeiten	95.784,62	140.611,76
	101.734,62	146.561,76		101.734,62	146.561,76

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten noch abzuführende Steuern in Höhe von 175,77 Euro Vj: Euro 1.057,54.

München, den 28. Juli 2017

Der Vorstand

Klaus Himmel

B. Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01.2016 - 31.12.2016 EURO	01.01.2015 - 31.12.2015 EURO
Erträge aus Beiträgen von Trägerunternehmen	3.559.898,90	3.497.034,30
Zahlungen der MV Leben für Versicherungsfälle und Abfindungen	654.431,16	436.837,85
Sonstige Erträge	6.943,59	7.148,60
Zinserträge für das Geschäftsjahr	0	0
Beiträge zur Rückdeckungsversicherung an die LV Leben	-3.559.246,46	-3.496.381,86
Rückerstattung von Überschussanteilen	-652,44	-652,44
Aufwendungen für Abfindungen und Leistungen	-654.431,16	-436.837,85
Sonstige Aufwendungen	-6.943,59	-7.148,60
Jahresergebnis	0,00	0,00

Der in den Ansprüchen aus Rückdeckungsversicherungen sowie in den Versorgungsverpflichtungen enthaltene Zinsanteil beträgt Euro 657.915, Vj: Euro 588.914.

München, den 28. Juli 2017

Der Vorstand

Klaus Himmel

ANLAGEN/ERLÄUTERUNGEN

A. Forderungen/Verbindlichkeiten

	31.12.2016 EURO
Aktive Rechnungsabgrenzung/Forderungen	<hr/>
Forderungen gegen Trägerunternehmen (Beiträge) für 2016	24.700,02
Forderungen gegen Verwaltungsgesellschaft (verauslagte Kosten) 2016	10.470,77
Sonstige Forderungen	0
	<hr/>
Summe der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten/ Forderungen	<u>35.170,79</u>

	31.12.2016 EURO
Sonstige Rückstellungen/Verbindlichkeiten	<hr/>
Sonstige Rückstellungen	5.950,00
Verbindlichkeiten gegenüber Trägerunternehmen	36.794,87
Prämienverbindlichkeiten gegen MV Lebensversicherung AG	49.950,99
Verbindlichkeiten gegen Leistungsempfänger aus Rentenzahlungen	3.386,02
Sonstige Verbindlichkeiten	5.652,74
	<hr/>
Summe der sonstigen Rückstellungen/ Verbindlichkeiten	<u>101.734,62</u>

B. Organisation des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen stellt im Rahmen der Linienorganisation einen eigenständigen Fachbereich dar. Dieser ist direkt dem zuständigen Vorstand unterstellt und nur diesem weisungsgebunden.

Die MV-Versicherungsgruppe sowie die MVU setzt im Rechnungswesen Standardsoftware von SAP ein. Die Basis im Rechnungswesen besteht aus den SAP R/3-Modulen FI (Finanzbuchhaltung) und AM (Anlagenbuchhaltung) in der derzeitigen Version SAP ERP 6.0. Die Software ist in Ihren Grundzügen SAP-Standard. Es wurde, außer den üblichen Customizing- Einstellungen, keine Modifikation vorgenommen. Maschinelle Buchungen aus Nebenbüchern werden mittels Batch-Input in das SAP-System übertragen und verarbeitet.

Am 30. November 2009 wurde der Releasewechsel von SAP ERP 2004 auf SAP ERP 6.0 durchgeführt.

Eine Einführungsdokumentation sowie die Beschreibungen der technischen Abwicklung wurden erstellt. Die Benutzerverwaltung wird in SAP dokumentiert.

Bericht
und
Jahresabschluss

für den Zeitraum
1. Januar bis 31. Dezember 2017

des Vereins

**MVU Unterstützungskasse für die
mittelständische Wirtschaft e.V.**

München

Inhaltsverzeichnis

HAUPTTEIL	3
A. Rechtliche Verhältnisse	4
B. Steuerrechtliche Verhältnisse	7
A.1 Grundlagen	7
A.2 Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung von der vollen Steuerpflicht	7
A.3 Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung von der partiellen Steuerpflicht	10
A.4 Partielle Steuerpflicht/Steuerbefreiung	10
C. Wirtschaftliche Verhältnisse	12
D. Gewinnermittlung	13
JAHRESABSCHLUSS	14
E. Bilanz zum 31. Dezember 2017	15
F. Gewinn- und Verlustrechnung	16
ANLAGEN/ERLÄUTERUNGEN	17
G. Forderungen/Verbindlichkeiten	18
H. Organisation des Rechnungswesens	19

HAUPTTEIL

A. Rechtliche Verhältnisse

- Firma: MVU Unterstützungskasse für die mittelständische Wirtschaft e.V.
- Sitz: München
- Satzung: vom 09. Januar 2001, zuletzt geändert am 02.03.2017
- Vereinsregister: Amtsgericht München, VR 207055
Ersteintragung vom 24. Februar 2017
Letzter Eintrag vom 24. Februar 2017
- Geschäftsjahr: Kalenderjahr
- Zweck des Vereins: Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern – nachfolgend Trägerunternehmen genannt –, die ihre betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über eine Gruppen-Unterstützungskasse finanzieren und abwickeln wollen.
- Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, Mitarbeitern bzw. ehemaligen Mitarbeitern der Trägerunternehmen im Alter oder bei Invalidität sowie beim Tode ihren Angehörigen einmalig oder laufend freiwillige Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung und der ergänzenden Richtlinien des Vereins zu gewähren.
- Der Verein kann darüber hinaus im Einzelfall bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage Unterstützungsleistungen an Mitarbeiter der Trägerunternehmen gewähren. Einzelheiten der Leistungsgewährung sind vom Vorstand in einer Richtlinie festzulegen.
- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.
- Als Mitarbeiter von Trägerunternehmen gelten auch Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind. Auch Unternehmer und deren Angehörige, sowie infolge Versorgungsausgleich gemäß VersAusglG ausgleichsberechtigte Ehegatten kommen grundsätzlich als Versorgungsberechtigte in Betracht.
- Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung der Unterstützungskasse sind die Organe verpflichtet, die einschlägigen steuerlichen Vorschriften zu befolgen.

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind gemäß der Vereinssatzung:

- Vorstand
- Beirat
- Mitgliederversammlung

Vorstand:

Der Vorstand besteht gemäß § 6 der Satzung aus höchstens zwei Mitgliedern, wobei ein Vorstandsmitglied von der Münchener Verein Lebensversicherung AG bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann für eine Dauer von jeweils drei Jahren ein weiteres Vorstandsmitglied wählen. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Gibt es zwei Vorstandsmitglieder, vertreten sie den Verein gemeinsam. Die Vorschrift des § 181 BGB wird abbedungen.

Zum Vorstand wurde bestimmt:

Frau Yvonne Holtmann, Inning a. Ammersee (ab 16. Oktober 2017)

Beirat:

Gemäß § 9 der Satzung wurde der Beirat eingerichtet, um an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend teilzunehmen. Er ist darüber hinaus berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

Jedes Trägerunternehmen entsendet aus dem Kreis der Mitglieder seines Betriebsrates oder – falls ein solcher nicht vorhanden ist – aus den Reihen der begünstigten Belegschaftsmitglieder einen von diesen gewählten Vertreter in den Beirat.

Die Rechte des Beirats werden durch drei Vertreter wahrgenommen, die vom Beirat aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren zu wählen sind. Die Wahl der Vertreter kann in Übereinstimmung mit dem Vorstand fernschriftlich erfolgen.

Mitglieder:

Die Anzahl der Mitglieder beläuft sich in 2017 auf drei Gründungsmitglieder und 615 Trägerunternehmen.

Geschäftsbesorgungsvertrag:

Die Verwaltung der organisatorischen Abläufe und Zahlungsvorgänge hat der Vorstand per Vereinbarung vom 10. Januar 2001 der Münchener Verein Lebensversicherung a.G., Pettenkoferstr. 19 in 80336 München, übertragen. Seit 01.01.2016 hat die Münchener Verein Lebensversicherung a.G. den gesamten Versicherungsbestand auf die Münchener Verein Lebensversicherung AG übertragen. Damit wird das Lebensversicherungsgeschäft und die Verwaltung der MVU in dieser Gesellschaft fortgeführt. Mit Wirkung zum 29.09.2017 wurde der Verwaltungsvertrag zwischen der MVU und der Münchener Verein Lebensversicherung AG neu gefasst. Die bestehende Vereinbarung vom 10.01.2001 wurde damit zeitgleich beendet.

Leistungspläne:	Für jedes Trägerunternehmen gelten individuelle Leistungspläne
Verwaltungsdokumentation:	<p>Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens ist an den Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.</p> <p>Die Höhe der Versorgungsleistung wird in der von der Unterstützungskasse an den Leistungsanwärter auszuhändigenden Anwartschaftsbestätigung ausgewiesen. In der Anwartschaftsbestätigung wird – je nach Art des Leistungsplans – Art und Umfang der Leistungen festgelegt.</p> <p>Die Leistungsanwärter bzw. –empfänger erklären mit der Antragstellung, dass sie zur Kenntnis nehmen, dass es sich bei den Versorgungsleistungen nach dem jeweiligen Leistungsplan um solche Leistungen einer Unterstützungskasse handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>
Segmentierung:	Die Zuwendungen und hieraus entstehenden Vermögenswerte pro Trägerunternehmen und Leistungsanwärter /-empfänger werden getrennt erfasst und bewertet.
Geschäftsräume:	Pettenkoferstr. 19 80336 München

B. Steuerrechtliche Verhältnisse

A.1 Grundlagen

Die MVU wird beim Finanzamt München für Körperschaften unter der Steuernummer 143/239/50106 geführt.

Über eine Anerkennung der Steuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG von der Körperschaftsteuer sowie gemäß § 3 Nr. 9 GewStG von der Gewerbesteuer wird im Veranlagungsverfahren entschieden.

Für die Jahre 2002 bis 2016 liegt ein Bescheid über die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer vor.

Volle Steuerpflicht der Unterstützungskasse liegt vor, wenn gegen eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 3. a) bis c) KStG genannten Voraussetzungen verstoßen wird. Partielle Steuerpflicht gemäß § 6 KStG ist gegeben, wenn die Unterstützungskasse i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3. e) KStG überdotiert ist.

A.2 Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung von der vollen Steuerpflicht

Die MVU erfüllt alle Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG, um von der Körperschaftsteuer- und damit auch von der Gewerbesteuerpflicht befreit zu werden:

A.2.1 Beschränkung der Kasse (§ 5 Abs. 1 Nr. 3. a) KStG)

Die Leistungen der MVU beschränken sich ausschließlich auf Arbeitnehmer und Eigentümer bzw. Gesellschafter der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (Trägerunternehmen). § 5 Abs. 1 Nr. 3. a) KStG ist somit erfüllt.

A.2.2 Sozialer Zweck (§ 5 Abs. 1 Nr. 3. b) KStG)

Die Gewährung der betrieblichen Altersversorgung ist durch die Satzung sowie den Leistungsplan festgelegt. Die dort enthaltenen Bestimmungen sichern die Eigenschaft der MVU als soziale Einrichtung, insbesondere erfüllen sie die folgenden Anforderungen der §§ 1 und 3 KStDV:

- Zusammensetzung der Leistungsberechtigten (§ 1 Nr. 1 KStDV)

1) Anzahl Unternehmer und deren Angehörige	431
2) Anzahl Zugehörige, die nicht unter 1) erfasst werden	1.173

Die Voraussetzung gemäß § 1 Nr. 1 KStDV, dass die Leistungsempfänger sich in der Mehrzahl nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften in der Mehrzahl nicht aus Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen, ist erfüllt, da die Leistungsanwärter zu 73,13 Prozent Arbeitnehmer und zu 26,87 Prozent Gesellschafter, bzw. deren Angehörige der Trägerunternehmen sind.

- Zusammensetzung der Leistungen und Abfindungen in 2017

	1) Unternehmer und deren Angehörige		2) Zugehörige, die nicht unter 1) erfasst werden	
	Anzahl Personen	Betrag in Euro	Anzahl Personen	Betrag in Euro
ausgezahlte Abfindungen für Leistungsfälle bzw. Kapitalleistungen, davon	3	111.501,29	15	117.358,33
- Alterskapital			4	27.188,78
- Abfindung für Altersrentner	3	111.501,29	11	90.169,55
ausgezahlte Alters- und Invalidenrenten	4	11.754,20	21	46.724,80
ausgezahlte Hinterbliebenenleistungen #)	1	129.404,21		
ausgezahlte Hinterbliebenenleistungen ##)	1	8.950,80		
Sterbegeld			1	5.174,46
ausgezahlte Abfindungen für Anwartschaften	2	3.251,18	6	9.890,91

#) Einmalige Kapitalleistungen

##) Laufende Renten

- Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Kasse (§ 1 Nr. 2 KStDV)

Bei Auflösung der MVU bestimmt § 15 der Satzung, dass das Vereinsvermögen auf die Leistungsempfänger oder deren Angehörige zu verteilen ist oder für steuerlich anerkannte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird. Diese Satzungsregelung entspricht den Anforderungen des § 1 Nr. 2 KStDV.

- Keine Beitragspflicht für die Leistungsempfänger (§ 1 Nr. 3 KStDV i.V.m. § 3 Nr. 1 KStDV)

Eine Unterstützungskasse darf nur von den Trägerunternehmen finanziert werden. Die Leistungsempfänger einer Unterstützungskasse dürfen weder zu laufenden Beiträgen noch zu sonstigen Zuschüssen an die Kasse verpflichtet sein. Andernfalls wäre der Charakter der Eigenschaft als „soziale Einrichtung“ nicht gegeben. Es bleibt den Leistungsempfängern aber unbenommen, einer Unterstützungskasse freiwillige Zuwendungen zukommen zu lassen. Diese Vorschrift des § 3 Nr. 1 KStDV erfüllt die MVU durch die Regelung in § 10 Abs. 1 seiner Satzung, in der festgelegt ist, dass die Einnahmen der MVU lediglich aus freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen, sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens oder freiwilligen Zuwendungen von Dritten bestehen.

- Mitwirkung der Leistungsberechtigten (§ 1 Nr. 3 KStDV i.V.m. § 3 Nr. 2 KStDV)

Das Mitspracherecht der Versorgungsberechtigten gem. § 3 Nr. 2 KStDV, an der Verwaltung des Kassenvermögens beratend mitzuwirken, wird bei der MVU satzungsgemäß durch die Bildung eines Beirats ausgeübt (§ 9 der Vereinssatzung). Das Wahlverfahren für den Beirat ist unter den rechtlichen Verhältnissen dieses Berichts dargestellt.

- Leistungshöchstgrenzen (§ 1 Nr. 3 KStDV i.V.m. § 3 Nr. 3 KStDV)

Die Leistungen der Unterstützungskasse – laufende Leistungen und Sterbegeld – dürfen bestimmte Grenzen nicht übersteigen, da andernfalls wiederum die Eigenschaft der Kasse als „soziale Einrichtung“ verloren geht. Die Leistungshöchstgrenzen gemäß § 3 Nr. 3 KStDV i.V.m. § 2 KStDV werden von der MVU nicht überschritten. Bei der nachfolgenden Aufstellung wurde jede Leistungsart für sich betrachtet. Die Höchstbeträge beziehen sich hierbei auf die Anwartschaften (Abschn. 6 Abs. 14 S. 5 KStR). Die Grenzen für Waisenrenten werden nicht untersucht, da im Berichtsjahr die MVU diese Leistungen nicht gewährt hat.

Leistungsgewährung in 2017	Leistungs- staffel in Euro	alle Begüns- tigte der Lei- stungsart in Prozent	Leistungs- staffel in Euro	alle Begüns- tigte der Lei- stungsart in Prozent	Leistungs- staffel in Euro	alle Begüns- tigte der Lei- stungsart in Prozent
Anwartschaft auf tatsächliche Altersleistung	≤ 25.769	82,40	25.770 – 38.654	0,67	> 38.654	0,19
Anwartschaft auf tatsächliche Hinterbliebenen- rentenzahlung	≤ 17.179	54,94	17.180 – 25.769	1,04	> 25.769	0,80
Anwartschaft auf Kapitalleistung	≤ 257.690	16,62	257.691 – 386.540	0,12	> 386.540	0,00
Anwartschaft auf Hinterbliebenen- kapitalleistung	≤ 171.790	98,65	171.791 – 257.690	0,86	> 257.690	0,49

Somit besitzen 82,40 Prozent der Begünstigten eine tatsächliche Rentenanwartschaft, die wertmäßig Euro 25.769 nicht übersteigt. Weiter besitzen 0,67 Prozent der Begünstigten eine Rentenanwartschaft, die zwar Euro 25.769 übersteigt, aber unter Euro 38.655 bleibt und 0,19 Prozent der Begünstigten besitzen eine Rentenanwartschaft, die Euro 38.654 übersteigt.

54,94 Prozent der Begünstigten besitzen eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente, die wertmäßig Euro 17.179 nicht übersteigt. Weiter besitzen 1,04 Prozent der Begünstigten eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente, die zwar Euro 17.179 übersteigt, aber unter Euro 25.770 bleibt und 0,80 Prozent der Begünstigten besitzen eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente, die Euro 25.769 übersteigt.

16,62 Prozent der Begünstigten besitzen eine Anwartschaft auf Kapitalleistungen, die Euro 257.690 nicht übersteigen und 0,12 Prozent der Begünstigten besitzen eine Anwartschaft auf Kapitalleistungen, die zwar Euro 257.690 übersteigen, aber unter Euro 386.541 bleiben.

98,65 Prozent der Begünstigten besitzen eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenkapital, die wertmäßig Euro 171.790 nicht übersteigt. Weiter besitzen 0,86 Prozent der Begünstigten eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenkapital, die zwar Euro 171.790 übersteigt, aber unter Euro 257.691 bleibt und 0,49 Prozent der Begünstigten besitzen eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenkapital, die Euro 257.690 übersteigt.

A.2.3 Vermögensverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3. c) KStG

Das Vermögen und die Einkünfte der MVU wurden im Berichtsjahr ausschließlich für die Zwecke der Kasse genutzt. Für nicht satzungsgemäße Zwecke wurden keine Mittel verwendet.

Das Kassenvermögen der MVU wurde ausschließlich durch Zuwendungen gem. § 4 d Abs. 1 Nr. 1. c) EStG gebildet.

Nach den Voraussetzungen des § 4 d Abs. 1 Nr. 1. c) EStG hat die MVU bei dem rückgedeckten Kassenvermögen keine Beleihung vorgenommen.

Es wurden im Jahr 2017 keine Darlehensvergaben an Trägerunternehmen vorgenommen.

A.3 Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung von der partiellen Steuerpflicht

Eine Unterstützungskasse, welche die in § 5 Abs. 1 Nr. 3. a) bis c) KStG genannten Voraussetzungen erfüllt, jedoch gegen § 5 Abs. 1 Nr. 3. e) KStG verstößt, ist überdotiert und damit gem. § 6 Abs. 5 KStG partiell steuerpflichtig.

Eine Überdotierung der Kasse liegt vor, wenn ihr Vermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres höher als das um 25 Prozent erhöhte zulässige Kassenvermögen i. S. d. § 4 d EStG ist. Es tritt die Steuerpflicht für den Teil des Einkommens ein, der anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt. Das Kassenvermögen ist dann im Verhältnis des tatsächlichen zum erhöhten zulässigen Vermögen in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Betrag aufzuteilen.

Die MVU ist zum 31. Dezember 2017 nicht überdotiert. Wegen der genauen Überprüfung der partiellen Steuerpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3. e) KStG i.V.m. § 6 KStG und der Berechnungen des zulässigen und tatsächlichen Kassenvermögens wird auf die nachfolgende Ziffer verwiesen.

A.4 Partielle Steuerpflicht/Steuerbefreiung

Die Prüfung der Überdotierung der MVU zum 31. Dezember 2017 erfolgt nach folgendem Schema:

Überdotiertes Kassenvermögen = tatsächliches Kassenvermögen
./ erhöhtes zulässiges Kassenvermögen.

Während die Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens durch die Betrachtung des gesamten einheitlichen Kassenvermögens erfolgt, ist die Ermittlung der Höhe des zulässigen Kassenvermögens über eine Zusammenfassung der segmentierten gemäß § 4d Abs. 1 Nr. 1. a) bis c) EStG zulässigen Vermögensteile pro Leistungsbegünstigten durchzuführen. Im Falle von rückgedecktem Vermögen sind hierzu die geschäftsmäßigen Deckungskapitalien der Rückversicherer heranzuziehen.

Da die MVU ausschließlich Zuwendungen i.S.d. § 4d Abs. 1 Nr. 1. c) EStG erhält, beschränkt sich die Berechnung des zulässigen sowie des tatsächlichen Kassenvermögens auf dieses Segment.

Das zulässige Kassenvermögen gemäß § 4d Abs. 1 Nr. 1. c) EStG ist lt. § 4d Abs. 1 S. 5 EStG der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung am Ende des Wirtschaftsjahres. Das tatsächliche Kassenvermögen hingegen ermittelt sich gemäß § 4d Abs. 1 S. 3 EStG aus dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich der Guthaben aus Beitragsrückerstattungen am Schluss des Wirtschaftsjahres.

Das zulässige Kassenvermögen ermittelt sich wie folgt:

	31.12.2017 EURO
zulässiges Kassenvermögen gem. § 4 d Abs. 1 Nr. 1. a) EStG	0,00
zulässiges Kassenvermögen gem. § 4 d Abs. 1 Nr. 1. b) EStG	0,00
zulässiges Kassenvermögen gem. § 4 d Abs. 1 Nr. 1. c) EStG	31.481.325,00
gesamtes zulässiges Kassenvermögen	31.481.325,00

Das zulässige Kassenvermögen gem. § 4 d Abs. 1 Nr. 1. c) EStG entspricht dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung am Ende des Wirtschaftsjahres laut Mitteilung der Rückversicherer.

	31.12.2017 EURO
erhöhtes zulässiges Kassenvermögen	39.351.656,25

Das erhöhte zulässige Kassenvermögen ist das gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3. e) KStG um 25 Prozent erhöhte zulässige Kassenvermögen.

	31.12.2017 EURO
tatsächliches Kassenvermögen	31.485.741,81
erhöhtes zulässiges Kassenvermögen	39.351.656,25
überdotiertes Kassenvermögen zum 31. Dezember 2017	0,00

Damit liegt im Berichtsjahr keine Überdotierung und auch keine partielle Steuerpflicht gem. § 6 KStG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3. e) KStG vor, da das tatsächliche Kassenvermögen nicht höher als das erhöhte zulässige Kassenvermögen ist.

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

Einnahmen

Die Einnahmen der MVU können aus freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen nach Maßgabe des zwischen Vorstand und Trägerunternehmen vereinbarten Leistungs- und Finanzierungsplans sowie den Erträgen aus dem Vermögen der MVU bestehen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Vermögen

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Zwecke des Vereins sicher und gewinnbringend anzulegen. Die MVU schließt hierzu gemäß Leistungsplan Rückdeckungsversicherungen auf das Leben des Leistungsanwärters/-empfängers ab, um die Finanzierung der vereinbarten Leistungen sicherzustellen.

Leistungsplan und Leistungen des Vereins

Die näheren Bestimmungen für die Gewährung der Leistungen werden in einem vom Vorstand aufzustellenden Leistungsplan festgelegt. Jedes Trägerunternehmen erkennt durch eine Vereinbarung mit der MVU seinen gültigen Leistungsplan an.

Die MVU gewährt im Rahmen dieses Leistungsplans und der Satzung Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente bzw. einmalige oder wiederholte Leistungen, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat.

Statistische Werte

Der Verein weist im Berichtsjahr folgende Zahlen auf:

	<u>31. Dezember 2017</u>
Anzahl der Mitglieder (davon 3 Gründungsmitglieder)	618
Anzahl der Leistungsanwärter	1576
Anzahl der Leistungsempfänger (laufende Leistungen)	26

D. Gewinnermittlung

Der durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 EStG ermittelte Gewinn wurde aus den Aufzeichnungen der eingesetzten Standardsoftware SAP/R3 (Modul Finanzbuchhaltung) abgeleitet.

Die systemmäßige Erfassung der Belege erfolgte durch die MVU selbst.

JAHRESABSCHLUSS

E. Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31.12.2017	31.12.2016	Passiva	31.12.2017	31.12.2016
	EURO	EURO		EURO	EURO
Forderungen	60.780,45	35.170,79	Sonstige Rückstellungen	5.950,00	5.950,00
Bankguthaben	91.028,21	66.563,83	Sonstige Verbindlichkeiten	145.858,66	95.784,62
	151.806,66	101.734,62		151.808,66	101.734,62

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten noch abzuführende Steuern in Höhe von 584,50 Euro, (Vj: Euro 175,77).

München, den 04. Juli 2018

Der Vorstand


Yvonne Holtmann

F. Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01.2017 - 31.12.2017 EURO	01.01.2016 - 31.12.2016 EURO
Erträge aus Beiträgen von Trägerunternehmen	3.708.766,74	3.559.898,90
Zahlungen der MV Leben für Versicherungsfälle und Abfindungen	444.010,18	654.431,16
Sonstige Erträge	7.091,71	6.943,59
Zinserträge für das Geschäftsjahr		0
Beiträge zur Rückdeckungsversicherung an die LV Leben	-3.708.107,67	-3.559.246,46
Rückerstattung von Überschussanteilen	-659,07	-652,44
Aufwendungen für Abfindungen und Leistungen	-444.010,18	-654.431,16
Sonstige Aufwendungen	-7.091,71	-6.943,59
Jahresergebnis	0,00	0,00

Der in den Ansprüchen aus Rückdeckungsversicherungen sowie in den Versorgungsverpflichtungen enthaltene Zinsanteil beträgt Euro 728.322, (Vj: Euro 657.915).

München, den 04. Juli 2018

Der Vorstand


Yvonne Holtmann

ANLAGEN/ERLÄUTERUNGEN

G. Forderungen/Verbindlichkeiten

	31.12.2017 EURO
Aktive Rechnungsabgrenzung/Forderungen	
Forderungen gegen Trägerunternehmen (Beiträge) für 2017	53.691,81
Forderungen gegen Verwaltungsgesellschaft (verauslagte Kosten) 2017	7.088,64
Sonstige Forderungen	
Summe der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten/ Forderungen	60.780,45

	31.12.2017 EURO
Sonstige Rückstellungen/Verbindlichkeiten	
Sonstige Rückstellungen	5.950,00
Verbindlichkeiten gegenüber Trägerunternehmen	50.442,28
Prämienverbindlichkeiten gegen MV Lebensversicherung AG	87.064,84
Noch abzuführende Steuern	584,50
Verbindlichkeiten gegen Leistungsempfänger aus Rentenzahlungen und Abfindungen	7.767,04
Sonstige Verbindlichkeiten	
Summe der sonstigen Rückstellungen/ Verbindlichkeiten	151.808,66

H. Organisation des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen stellt im Rahmen der Linienorganisation einen eigenständigen Fachbereich dar. Dieser ist direkt dem zuständigen Vorstand unterstellt und nur diesem weisungsgebunden.

Die MV-Versicherungsgruppe sowie die MVU setzt im Rechnungswesen Standardsoftware von SAP ein. Die Basis im Rechnungswesen besteht aus den SAP R/3-Modulen FI (Finanzbuchhaltung) und AM (Anlagenbuchhaltung) in der derzeitigen Version SAP ERP 6.0. Die Software ist in Ihren Grundzügen SAP-Standard. Es wurde, außer den üblichen Customizing- Einstellungen, keine Modifikation vorgenommen. Maschinelle Buchungen aus Nebenbüchern werden mittels Batch-Input in das SAP-System übertragen und verarbeitet.

Am 30. November 2009 wurde der Releasewechsel von SAP ERP 2004 auf SAP ERP 6.0 durchgeführt.

Eine Einführungsdokumentation sowie die Beschreibungen der technischen Abwicklung wurden erstellt. Die Benutzerverwaltung wird in SAP dokumentiert.